

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, OT Borg.....	163
Steuersatzung der Gemeinde Hanstedt	164
Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2016.....	164

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	165
Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, OT Groß Malchau.....	165

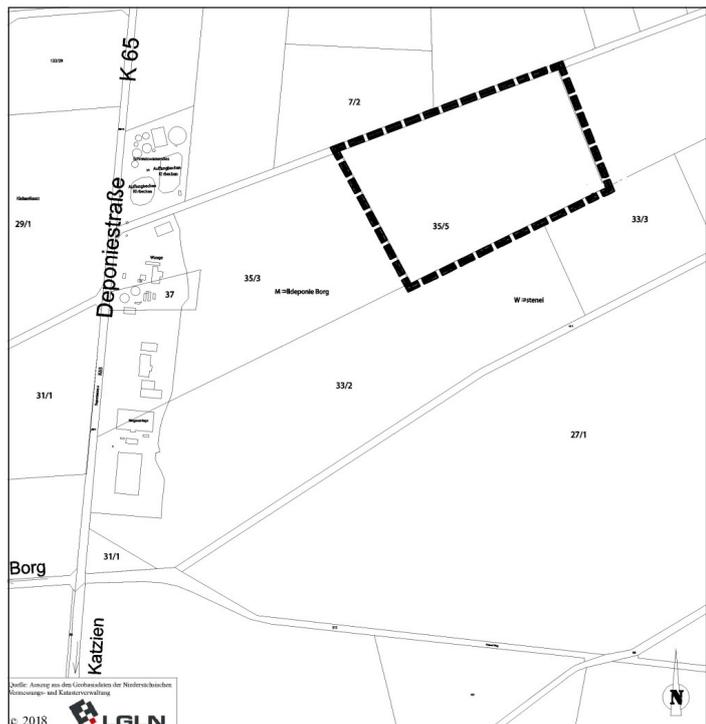
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Rosche Rosche, 01.10.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, OT Borg

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung Az: 63/44/02/41 vom 26.09.2019 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.12, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die wirksame 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Borg mit der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> ->Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) ->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Borg wirksam.

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Der Samtgemeindebürgermeister
H. Rätzmann

Steuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Steuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Steuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die bisherige Steuersatzung vom 15.01.2015 tritt mit Wirkung zum 31.12.2019 außer Kraft.

Hanstedt, 04.09.2019

GEMEINDE HANSTEDT

Bürgermeister
Bockelmann

**Erste Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.176.100		1.940.000	9.236.100
ordentliche Aufwendungen	11.176.100		1.095.800	10.080.300
außerordentliche Erträge	510.000			510.000
außerordentliche Aufwendungen	0,00			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.892.700		1.940.000	8.952.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.130.300		636.000	9.494.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.400			837.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.219.300			2.219.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.381.900			1.381.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.400			523.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.112.000		1.940.000	11.172.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.873.000		636.000	12.237.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze/Hebesätze werden nicht geändert.

Bienenbüttel, den 19.12.2016

Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

(Dr. Franke)

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 20. September 2019

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

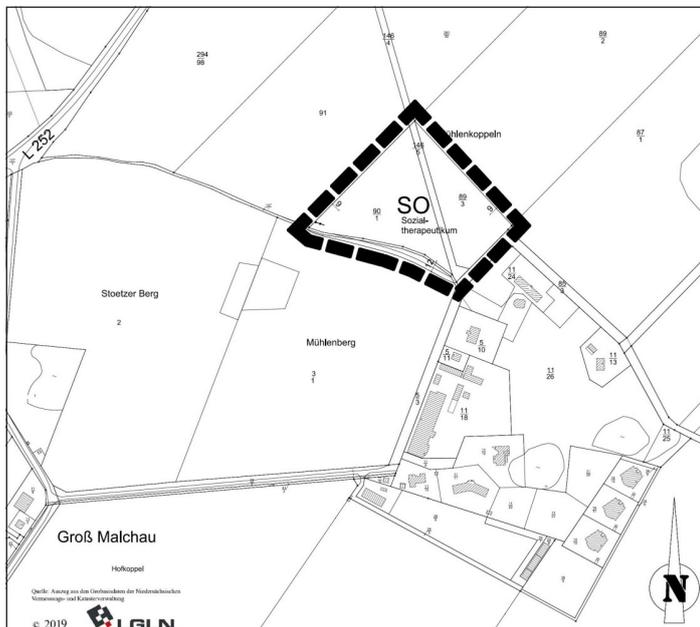
Der Bürgermeister
gez. Dr. Franke

Samtgemeinde Rosche Rosche, 09.10.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

**Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans
der Samtgemeinde Rosche, OT Groß Malchau**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung Az: 63/44/02/42 vom 27.09.2019 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.12, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die wirksame 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Groß Malchau mit der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> **Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Groß Malchau wirksam.

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Der Samtgemeindebürgermeister
H. Rätzmann

